

# TE OGH 2014/11/19 3Ob199/14g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.2014

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Prückner als Vorsitzenden sowie den Hofrat Univ.-Prof. Dr. Neumayr, die Hofrätin Dr. Lovrek und die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch als weitere Richter in der Ablehnungssache in der beim Bezirksgericht Floridsdorf zu AZ 1 C 73/13k anhängigen Rechtssache der klagenden Partei I\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Richard Proksch, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei H\*\*\*\*\*, vertreten durch den Sachwalter Mag. A\*\*\*\*\*, Rechtsanwalt, \*\*\*\*\*, wegen Ehescheidung, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 29. August 2014, GZ 11 R 143/14a-11, mit dem der Rekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 29. April 2014, GZ 44 Nc 6/14p-4, zurückgewiesen wurde, den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Mit Beschluss vom 22. August 2013, GZ 13 P 7/11x-204, hat das Bezirksgericht Eisenstadt für den Beklagten gemäß § 268 ABGB Rechtsanwalt Mag. A\*\*\*\*\* zum Sachwalter bestellt. Der Sachwalter hat neben anderen die Angelegenheit „Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten“ zu besorgen. Mit Beschluss vom 22. August 2013, GZ 13 P 7/11x-204, hat das Bezirksgericht Eisenstadt für den Beklagten gemäß Paragraph 268, ABGB Rechtsanwalt Mag. A\*\*\*\*\* zum Sachwalter bestellt. Der Sachwalter hat neben anderen die Angelegenheit „Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten“ zu besorgen.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien wies den Ablehnungsantrag des Beklagten gegen sämtliche Rechtsprechungsorgane des Bezirksgerichts Floridsdorf mangels Genehmigung durch den Sachwalter zurück (ON 4).

Das Oberlandesgericht Wien wies den dagegen erhobenen Rekurs des Beklagten mangels Genehmigung durch den Sachwalter zurück und ließ den Revisionsrekurs mangels erheblicher Rechtsfrage nicht zu (ON 11).

Gegen diesen Beschluss erhob der Beklagte selbst ein als außerordentlicher Revisionsrekurs zu wertendes Rechtsmittel (ON 13), das der Sachwalter wiederum nicht genehmigte (ON 15).

## Rechtliche Beurteilung

Dieses Rechtsmittel ist unzulässig.

Personen sind in dem Umfang, in dem ihnen ein Sachwalter zur Vertretung beigelegt wurde, prozessunfähig und

zwar auch im streitigen Eheverfahren (RIS-Justiz RS0103637). Genehmigt der Sachwalter eine vom Betroffenen selbst gesetzte Prozesshandlung nicht, ist die entsprechende Prozesshandlung zurückzuweisen (vgl. RIS-Justiz RS0035338). Personen sind in dem Umfang, in dem ihnen ein Sachwalter zur Vertretung beigelegt wurde, prozessunfähig und zwar auch im streitigen Eheverfahren (RIS-Justiz RS0103637). Genehmigt der Sachwalter eine vom Betroffenen selbst gesetzte Prozesshandlung nicht, ist die entsprechende Prozesshandlung zurückzuweisen (vgl. RIS-Justiz RS0035338).

Da der Sachwalter im vorliegenden Fall ausdrücklich erklärt hat, das Rechtsmittel des Beklagten nicht zu genehmigen, ist dieses zurückzuweisen.

**Textnummer**

E109715

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2014:0030OB00199.14G.1119.000

**Im RIS seit**

13.02.2015

**Zuletzt aktualisiert am**

25.02.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)